

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

1. IK Elektronik GmbH (IK) entwickelt und produziert Baugruppen und Geräte der Elektronik und Hochfrequenztechnik. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB) regeln ausschließlich die Bedingungen für den Einkauf von Produkten und Leistungen (im Folgenden Produkte) durch IK bei Lieferanten (Lieferanten). Der Verkauf von Produkten von IK an ihre Kunden bleibt von den nachfolgenden Regelungen unberührt.
2. Diese AEB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen IK und Unternehmen, juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie sonstigen nicht-privaten Lieferanten.
3. Durch die Annahme des Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit diesen AEB. Bestätigt er gleichwohl abweichend von diesen Bedingungen diesen Auftrag, so gelten nur die folgenden Bedingungen, selbst wenn IK nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn IK auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Liefer-, Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Bedingungen.
4. Soweit IK eine Bestellung von einem nicht unter Punkt 2. fallenden Lieferanten angenommen hat oder bei einem solchen eine Lieferung bestellt wurde, ist IK binnen einer angemessenen Frist ab Kenntnis dieses Umstandes zur Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gegenüber dem Lieferanten berechtigt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, bei einem Angebot oder einer Bestellbestätigung wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sofern sich Daten des Lieferanten ändern, insbesondere Name/Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, ist er verpflichtet, diese Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. IK wird die vom Lieferanten angegebenen Daten zur Bearbeitung des Auftrages erheben, bearbeiten, speichern und nutzen sowie für interne Zwecke und diese nur zur Bestellabwicklung an verbundene Unternehmen und Auftraggeber weitergeben. Sollte der Lieferant hiermit nicht mehr einverstanden sein, kann er seine Zustimmung zur erweiterten Nutzung der Daten jederzeit schriftlich widerrufen.
8. Mehr- und Minderleistungen werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

II. Bestellungen

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von IK innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich anzunehmen.

III. Preise; Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis „Lieferung frei Haus“ sowie Verpackung ein. Die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.
2. Rechnungen kann IK nur bearbeiten, wenn in diesen – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von IK – die dort ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3. IK zahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen IK im gesetzlichen Umfang zu.
5. Zur Rückgabe von Verpackung ist IK vorbehaltlich keiner besonderen Vereinbarung oder zwingender gesetzlicher Vorgaben nicht verpflichtet. Muss die Verpackung zurückgegeben werden oder wünscht der Lieferant dies, so trägt er hierfür die Frachtkosten. Hat IK Verpackungskosten übernommen, so ist IK in jedem Fall zur Rückgabe berechtigt; die Verpackungskosten sind dann in voller Höhe gutzuschreiben.

IV. Lieferzeit

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist ein Fixtermin.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, IK unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs stehen IK die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist IK berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen stellt keinen Verzicht auf damit verbundene gesetzliche Ansprüche dar.
4. Leistungsort ist die von IK benannte Empfangsstelle.
5. Überschreitet der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin, so ist IK berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, eine Vertragsstrafe von 1 % des Bestellwerts pro angefangener Woche, höchstens 10% des Bestellwerts, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
6. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, wenn er binnen 30 Tagen nach Eingang der letzten, im Rahmen der Bestellung, zu erbringenden Lieferung abgesandt wird.

V. Gefahrübergang; Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus (Wareneingang) zu erfolgen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Eingang der Produkte bei der Versandadresse (bei Lieferung nach Werkvertragsrecht mit der Abnahme) auf IK über.
3. Der Lieferant ist nicht befugt, den Auftrag ohne schriftliche Zustimmung durch Dritte ausführen zu lassen. Die Verlagerung des Produktionsstandortes bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von IK.
4. Bei Importen hat der Lieferant die Produkte mit gültigen Zollpräferenzdokumenten (Warenverkehrsbescheinigungen) anzuliefern, die im Einklang mit den jeweils gültigen Rechtsregeln der Europäischen Union stehen.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält IK sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von IK nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Anfertigung der Produkte aufgrund der Bestellung von IK zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie IK unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von XII.

VI. Mängelhaftung; Mängeluntersuchung

1. Der Lieferant haftet für alle Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die Fehlerfreiheit einer Lieferung sind insbesondere dem jeweiligen Lieferverhältnis zugrunde liegende Spezifikationen und Zeichnungen maßgeblich. Zudem gelten die Bestimmungen der dem Lieferant bekannten Qualitätsrichtlinien bzw. individuell getroffener Qualitätsvereinbarungen von IK.
2. Die gelieferten Produkte sind auch dann mangelhaft, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik, den maßgeblichen Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen, Unfallverhütungsbestimmungen sowie sonstigen sicherheitstechnischen Vorschriften zum Zeitpunkt der Lieferung nicht entsprechen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten. Ist dem Lieferanten bekannt, dass die Produkte von IK in ein anderes Land weiterveräußert werden, so haben die Produkte auch den Bestimmungen dieses Landes zu entsprechen.
3. IK prüft die Produkte stichprobenartig auf offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
4. Sind Produkte einer Lieferung mangelhaft, so hat der Lieferant nach Wahl von IK nachzubessern oder nachzuliefern. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, so kann IK eine angemessene Preisreduzierung vornehmen oder vom Vertrag zurücktreten.
5. Die Gewährleistung bei Sachmängeln endet mit Ablauf von 36 Monaten nach der Lieferung, falls nicht eine andere Frist ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant IK von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

IK ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

VII. Produkthaftung; Freistellung; Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, IK insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von IK durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird IK den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine der Geschäftsbeziehung mit IK angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten; stehen IK weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

VIII. Eigentum; Abtretungen

1. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, wird nicht anerkannt.
2. Die Abtretung oder Verpfändung von Zahlungsansprüchen bedarf der schriftlichen Zustimmung von IK. Ausgenommen hiervon sind Vorausabtretungen, die der Lieferant für von ihm unter verlängertem Eigentumsvorbehalt bezogene Ware vorgenommen hat.

IX. Qualitätssicherung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkte so zu entwickeln, herzustellen und zu testen, dass sie in Übereinstimmung mit den von IK geforderten Eigenschaften und Spezifikationen geliefert werden.
2. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass der Lieferant dafür verantwortlich ist, dass das Qualitätssicherungssystem adäquat, effizient und verlässlich ist.
3. Stellt sich heraus, dass das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten unvollständig oder ineffizient ist, so dass Qualität und Wettbewerbsfähigkeit der Produkte beeinträchtigt wird, dann verpflichtet sich der Lieferant nach entsprechender Mitteilung an IK, das System zu ändern.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Einzelheiten seines Qualitätssicherungssystems zu führen. Er ist weiter verpflichtet, über alle Tests entsprechende Aufzeichnungen zu führen, die im Rahmen der Herstellung und Lieferung von Produkten durchgeführt worden sind. Die Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.
5. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass IK Einsicht in diese Aufzeichnungen nimmt.
6. Während der gewöhnlichen Geschäfts- und Betriebszeiten ist IK berechtigt, Qualitäts-Audits beim Lieferanten durchzuführen. Diese dienen dem Zweck, Effizienz und Genauigkeit des Qualitätssicherungssystems nachzuweisen. Die Durchführung solcher Audits hat nicht zur Folge, dass die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten im Hinblick auf die Qualität der hergestellten und gelieferten Produkte in irgendeiner Weise eingeschränkt wird.
7. Der Lieferant ist gehalten, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem auch mit seinen Zulieferern zu vereinbaren.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, die an IK ausgelieferten Produkte mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu versehen. Diese dient dem Zweck, IK in den Stand zu setzen, unmittelbar herauszufinden, ob ein vom Lieferanten geliefertes Produkt fehlerhaft ist; es macht insoweit keinen Unterschied, ob es sich um eine Einzelfertigung oder um ein Serienprodukt handelt. Daher ist auch der Lieferant nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von IK die Kennzeichnung seiner Produkte zu ändern.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Wird IK von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, IK auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen..
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die IK aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

XI. Beistellung; Werkzeuge

1. Sofern IK Teile dem Lieferanten beistellt, behält sich IK hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für IK vorgenommen. Werden die Teile von IK mit anderen, nicht IK gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt IK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von IK (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Werden die von IK beigestellten Teile mit anderen, nicht IK gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt IK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von IK beigestellten Teile (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Liefere-

ranten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant IK anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für IK.

3. Werden von IK Werkzeuge, Hilfsmittel oder Leistungen für die Herstellung der Produkte dem Lieferanten beigestellt, behält sich IK das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellung ausschließlich für die Herstellung der von IK bestellten Produkte einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die IK gehörenden Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant IK schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; IK nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an beigestellten Werkzeugen und Hilfsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er IK sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
4. Soweit die IK gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von IK noch nicht bezahlten Produkte um mehr als 10 % übersteigt, ist IK auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von IK verpflichtet.

XII. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von IK offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung uneingeschränkt fort. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

XIII. Gerichtsstand; anwendbares Recht; Erfüllungsort

1. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von IK. IK ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz von IK.

IK Elektronik GmbH
Hammerbrücke
Friedrichsgrüner Straße 11-13
08262 Muldenhammer
Tel. +49 (0)37465 4092-0
Fax +49 (0)37465 4092-100
<http://www.ik-elektronik.com/>

Stand: 27.08.2010